

Wörter wie *homo* und *senior*, die nicht mehr als Lehnsherr und Vasall zu übersetzen, sondern als Klienten und Patrone zu verstehen seien. Die „Beziehungen, die hinter diesen Bezeichnungen stehen“, seien „vielfältig, fluide und unbestimmt“ (S. 121). „Patron-Klient-Beziehungen“ dieser Art „lassen sich ... als mehrstufiges Vermittungsverhältnis verstehen, dessen Stufen über Individuen als Schnittstellen verbunden wurden, als Interfaces nach dem Sprachgebrauch der anglophonen Forschung“ (S. 120f.) Und: „Die Beziehung zwischen einem Herrn und seinem Mann wurde damit als *face-to-face* Verhältnis imaginiert, als persönliche Nahbeziehung, über die die Bekanntheit und Vertrautheit zwischen Personen wirksam wurde“ (S. 121). Wenn also das *Capitulare missorum de exercitu promovendo* verordnet *Ut omnis liber homo ... in hostem pergat, sive cum seniore suo, si senior eius perrexerit, sive cum comite suo* (MGH Capit. 1, Nr. 50, S. 137 Z. 7–9), hat gemäß dieser Interpretationsweise der erlassende Kaiser sich keine spezifischen *seniores* vorgestellt und zumindest potentiell alle hierarchisch differenzierten Beziehungen zwischen freien Franken miteinbezogen. (Den im gleichen Satz in gleicher Weise vorkommenden Grafen dürfen wir aber nach wie vor als königlichen Amtsträger betrachten.) Es ist nicht schwer, für so ein diffuses Konstrukt wie dieses immer neue Belege und Interpretationsmöglichkeiten in den Quellen zu finden. Von Einhards Briefsammlung (S. 122–139) bis hin zu den Kapitularien des sogenannten „Wormser Corpus“ (S. 189–206; MGH Capit. 2, Nr. 184–193) tut der Vf. das auch. Danach folgen das Fazit (Kap. 5) und ein Personen-, Orts- und Sachregister. Seit Jahrzehnten ist das Lehnswesen besonders in der englischsprachigen Forschung nahezu tabuisiert, und die Folgen davon sind auf fast jeder Seite dieser Studie zu betrachten. Die Kapitularien bezeugen, dass freie Franken auf der Basis ihres Grundbesitzes zum Kriegsdienst verpflichtet wurden. Es steht also kaum in Frage, dass die militärische Organisation und der Grundbesitz der Franken irgendwie miteinander zusammenhängen. Genau diese Beziehung muss aber vollständig verdrängt werden – sonst lägen ja die Befürworter des Lehnswesens nicht völlig falsch. Wie in Studien dieser Art immer zu beobachten, betont der Vf. die Wichtigkeit informeller sozialer Beziehungen und der praktischen Realität und betrachtet die Rechtsquellen mit unangemessener Skepsis. Die Kapitularien werden zu „Kapitellisten“ herabgestuft und als „Überreste von Beratungen und Versammlungen“ (S. 112) charakterisiert. Mag das in gewissen Fällen auch zutreffen, ist es als allgemeine Aussage radikal übertrieben und sicherlich der falsche Begriff für gerade diejenigen Kapitularien, die im Zentrum der Debatten um die Heerespflicht stehen.

E. K.

Christopher LANDON, *Economic incentives for the Frankish conquest of Saxony*, *Early Medieval Europe* 28 (2020) S. 26–56, richtet sich gegen einige ungeprüfte Annahmen der (meist englischsprachigen) Forschung, indem er in umfassender und gründlich recherchierter Weise argumentiert, hinter der karolingischen Eroberung Sachsens seien auch ökonomische Beweggründe zu erahnen: „The Frankish conquest of Saxony was undoubtedly driven by a complex array of forces ... however, it would seem that the relative importance of economic incentives for the conquest has been sorely underestimated“ (S. 55).

E. K.